

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 19. Oktober 2015
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 19. Oktober 2015 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Treueleistung gemäß § 46 AVR-Bayern

§ 1

In § 46 Abs. 1 Satz 3 AVR-Bayern werden die Worte „bis zum 30.04. des Folgejahres“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31.12. des Folgejahres“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

Erläuterungen:

Bislang musste der Urlaub nach Erbringung der jeweiligen Jubiläumszeit bis spätestens 30.04. des Folgejahres genommen werden, andernfalls ging er in einen Abgeltungsanspruch über.

Wenn die Jubiläumszeit erst im letzten Quartal eines Jahres vollendet wird, entstand daher ein großer Zeitdruck für die Mitarbeitenden und Dienststellenleitungen, diesen Urlaub bis zu diesem Stichtag zu nehmen bzw. zu gewähren. Damit musste der Jubiläumsurlaub mitunter zu einem ungünstigen Zeitpunkt genommen werden, sollte er nicht in einen Abgeltungsanspruch übergehen.

Durch die Verschiebung des Gewährungszeitraums der Treueleistung vom 30.04. des Folgejahres auf den 31.12. des Folgejahres bekommen die Mitarbeitenden und Dienststellenleitungen mehr Zeit zur tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. Gewährung des Jubiläumsurlaubs, womit allen Beteiligten gedient ist.